

2. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen und die der PT Musim Mas entstandenen Kosten.
3. Die Europäische Kommission und das European Biodiesel Board (EBB) tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 102 vom 7.4.2014.

Urteil des Gerichts vom 15. September 2016 — Unitec Bio/Rat

(Rechtssache T-111/14) ⁽¹⁾

(Dumping — Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien — Endgültiger Antidumpingzoll — Nichtigkeitsklage — Unmittelbare Betroffenheit — Individuelle Betroffenheit — Zulässigkeit — Art. 2 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 1225/2009 — Normalwert — Produktionskosten)

(2016/C 402/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Unitec Bio SA (Buenos Aires, Argentinien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-F. Bellis, R. Luff und G. Bathory)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Boelaert und B. Driessen, dann H. Marcos Fraile im Beistand von Rechtsanwälten R. Bierwagen und C. Hipp)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. França und A. Stobiecka-Kuik) und European Biodiesel Board (EBB) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt O. Prost und Rechtsanwältin M.-S. Dibling)

Gegenstand

Klage auf Nichtigkeitsklärung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1194/2013 des Rates vom 19. November 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien und Indonesien (ABl. 2013, L 315, S. 2) gemäß Art. 263 AEUV, soweit damit ein Antidumpingzoll gegen die Klägerin verhängt wird

Tenor

1. Die Art. 1 und 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1194/2013 des Rates vom 19. November 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien und Indonesien werden für nichtig erklärt, soweit sie die Unitec Bio SA betreffen.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten und die Unitec Bio entstandenen Kosten.
3. Die Europäische Kommission und das European Biodiesel Board (EBB) tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 14.4.2014.